

Land Niedersachsen  
Kreis Hann. Müden  
Gemarkung Müden

Kreis Kassel-Land  
Gemeinde Fuldata  
Gemarkung Wilhelmshausen  
Flur 4  
Maßstab 1 : 1000

SW	
I	△
S.W	12°-30°
GESCHOSSFL max. 60m <sup>2</sup>	

Aufgrund der benutzten und vom Katasteramt bescheinigten Unterlagen wird bestätigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.



Kassel, den 21.11.1980  
B. Kille  
Öffentl. best. Verm. Ing.

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- STRASSENVERKEHRSFL. (WASSERBUNDENE DECKE)
- 20 KV-LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- FIRSTRICHTUNG / HAUPTGEBÄUDERICHTUNG
- NICHTÜBERBAUBARE FL. ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- SW** WOCHENENDHAUS-GEBIET
- BÄUME ZU PFLANZEN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- STRASSENVERKEHRSFL. (WASSERBUNDENE DECKE)
- 20 KV-LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- FIRSTRICHTUNG / HAUPTGEBÄUDERICHTUNG
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSSE
- 12°-30° DACHNEIGUNG

ART D. BAULICHEN NUTZUNG	
VOLLGESCHOSS	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG
GESCHOSSFL. IN m <sup>2</sup>	

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

- DIE MINDESTFLÄCHE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 600 m<sup>2</sup>
- DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFL. DER GEBÄUDE BETRÄGT 60 m<sup>2</sup>
- BEI GEBÄUDEN IN HANGLAGE IST UNTER EINHALTUNG DER GESAMTGESCHOSSFLÄCHE VON 60 m<sup>2</sup> EIN ENTSPRECHENDER AUSBAU DES UNTERGESCHOSSES ZULÄSSIG.
- JEDES GRUNDSTÜCK DARF NUR MIT EINEM WOCHENENDHAUS BEBAUT WERDEN.
- DIE AUSSENWÄNDE DÜRFEN EINE HÖHE VON 3,5 m NICHT ÜBERSCHREITEN UND NICHT LÄNGER ALS 12 m SEIN. BEI GEBÄUDEN IN HANGLAGE IST TALSEITIG EINE AUSSENWANDHÖHE VON MAX. 5,5 m ZULÄSSIG.
- BEGRIFFSBESTIMMUNG:  
WOCHENENDHÄUSER SIND EINZELHÄUSER, DIE DEM NICHT STÄNDIGEN AUFENTHALT EINER FAMILIE MIT ANDERWEITIGEN WOHNSITZ DIENEN. DIE BENUTZUNG VON WOCHENENDHÄUSERN ZU STÄNDIGEN WOHNZWECKEN IST UNTERSAGT. EBENSO IST DAS ABSTELLEN UND NUTZEN VON WOHNWAGEN ALLER ART SOWOHL KURZFRISTIG ALS AUCH FÜR LÄNGERE ZEITABSTÄNDE UNTERSAGT.
- DACHEINDECKUNG  
FARBTÖNE DER DACHHAUT BRAUN, DUNKELGRAU ODER SCHWARZ.
- BEPFLANZUNGSFESTSETZUNG  
AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK IST JE ANGEFANGENE 250 m<sup>2</sup> GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHE MIND. 1 LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.
- GRUNDSÄTZLICH SOLL DER BESTEHENDE BAUMBEWUCHS UND STRAUCHBEWUCHS IM GELTUNGSBEREICH ERHALTEN BLEIBEN.
- FUNKENFÄNGER / FEUERSTELLEN  
DIE GEPLANTEN GEBÄUDE SIND MIT EINEM TYPENGEPRÜFTEN FUNKENFÄNGER ZU VERSEHEN. ZWISCHEN GEBÄUDE UND WALD SIND OFFENE FEUERSTELLEN UNZULÄSSIG.
- PKW-STELLPLÄTZE  
ZULÄSSIG SIND OFFENE UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE ODER GARAGEN.
- EINFRIEDIGUNG  
STRASSESEITIG SIND ZULÄSSIG HECKEN, GEBEBENFALLS MIT DRAHTHINTERSPANNUNG ODER RÜCKSEITIGEN HOLZZÄUNEN. ZUR FREIEN LANDSCHAFT SIND DIE GRUNDSTÜCKE LÜCKENLOS EINZUGRÜNEN. DURCHGÄNGE ZUM WALD SIND NICHT ERLAUBT.

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN:

- FLURGRENZE
- VORHANDENE BEBAUUNG
- HÖHENLINIE
- FLURSTÜCKSGRENZE

HINWEIS: BEI FUNDEN VON BODENDENKMÄLERN IST DAS LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN IN MARBURG UNVERZÜGLICH ZU VERSTÄNDIGEN.

1. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) UND ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) IN VERBINDUNG MIT DER BAUVVO IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) UND DER PLANVVO VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN VOM 28.1.1977 (GVBl. I S. 102) UND DER HBO IN DER FASSUNG VOM 16.12.1977 (GVBl. 1978 I S. 2), DER HESS. GARAGENVERORDNUNG VOM 18.5.1977 (GVBl. I S. 210).

2. BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 24.11.1981

DER GEMEINDEVORSTAND  
BÜRGERMEISTER

3. DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 19.9.1983 BIS 19.10.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER GEMEINDEVORSTAND  
BÜRGERMEISTER

4. DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 15.12.1983 BESCHLOSSEN WORDEN.

DER GEMEINDEVORSTAND  
BÜRGERMEISTER

**GENEHMIGT**

mit Verfügung vom 23. Juli 1984  
34-61d 04-01 (11)-

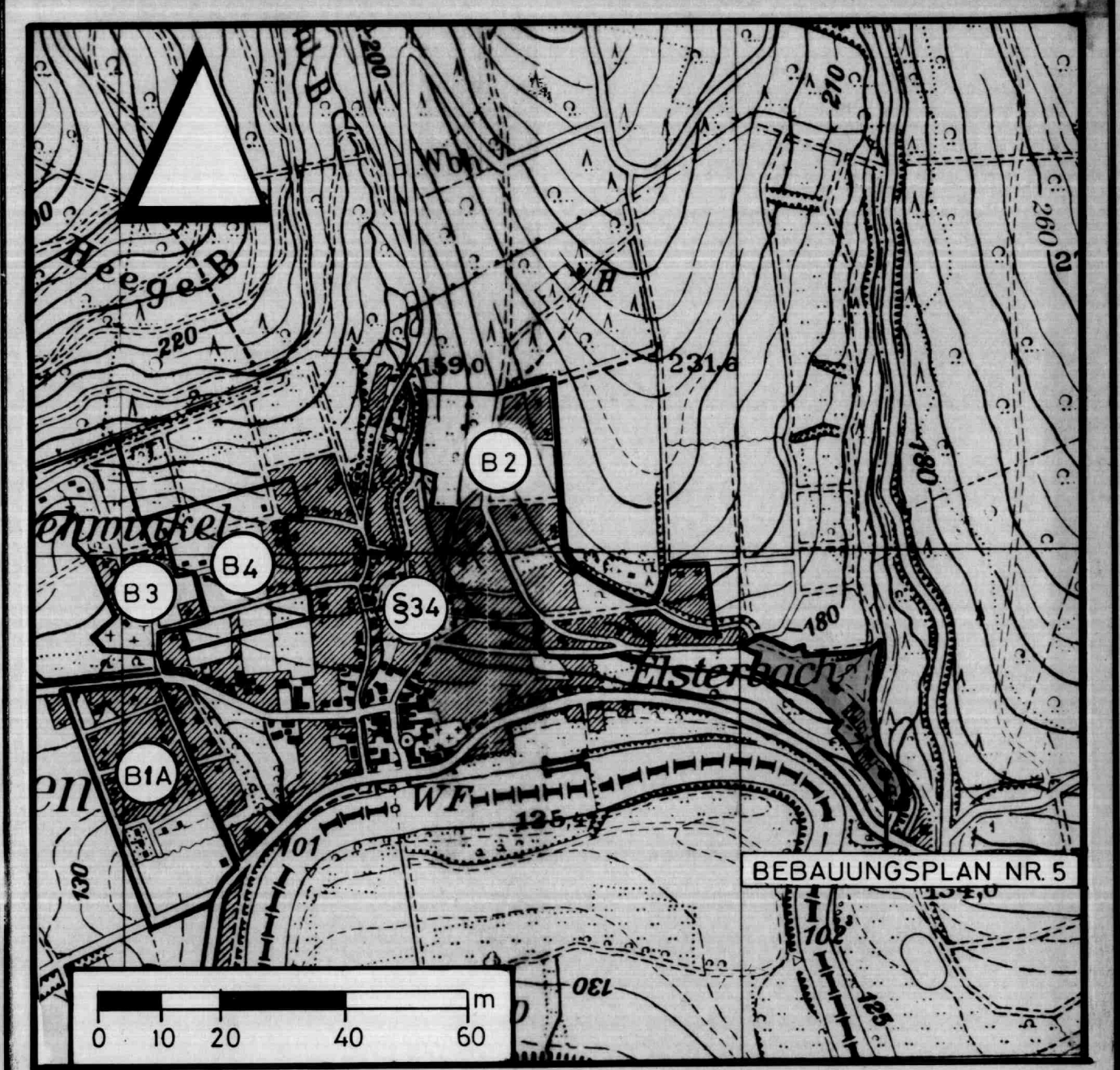


Kassel, den 23. Juli 1984  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
Im Auftrag

6. Die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Elsterbach", OT Wilhelmshausen, erfolgte nach § 12 BBAUG gem. § 5 (1) Hauptsatzung der Gemeinde Fuldata vom 25.03.82 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.03.84 in der HNA - Ausgabe Nord - Nr. 221 am 21.09.1984. Der Bebauungsplan ist somit ab 22.09.1984 rechtswirksam.



DER GEMEINDEVORSTAND  
Stoepel BÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10000

**GEMEINDE FULDATA, OT. WILHELMSHAUSEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 5  
"ELSTERBACH"**

BEARBEITET : 30.4.1981	SIE.	AUSFERTIGUNG
KREISPLANUNGSAMT KASSEL	ÄNDERUNGEN	MASSTAB
	20.8.82 BAN.	1 : 1000
	19.8.83 BAN.	
(Dr.-Ing. Klose) LEITER DES PLANUNGSAMTES		